

VEREIN STRASSENKINDERPROJEKT KIEV VSK

Verein Strassenkinderprojekt Kiev
c/o Dr. Christian Köppel (Präsident)
Chlupfwiesstrasse 34

8165 Oberweningen

Mitgliedschaftsantrag Neumitglied

Sehr geehrter Herr Köppel

Hiermit beantrage ich die Aufnahme als Neumitglied im **Verein Strassenkinderprojekt Kiev VSK**.

Name:

Vorname:

Jahrgang:

Genaue Adresse:

PLZ, Ort:

Telefon:

E-Mail:

Ich erkläre mich mit dem Vereinszweck und den Statuten einverstanden.

Ort, Datum:

Unterschrift:

VEREIN STRASSENKINDERPROJEKT KIEV VSK

STATUTEN DES VEREINS STRASSENKINDERPROJEKT KIEV

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Strassenkinderprojekt Kiev“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Oberweningen.

Art. 2 Zweck

Der Verein hat zum Zweck, notleidende Strassenkinder in Kiev mit finanziellen und materiellen Gaben zu unterstützen, sie von der Strasse wegzubringen und bei der allgemeinen Lebensbewältigung behilflich zu sein, sowie sie im sozialen und medizinischen Bereich zu rehabilitieren.

Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Finanzierung der Stiftung Father's Care in Kiev, vertreten durch Barbara Klaiber und Jane Hyatt, erreicht.

Der Verein ist befugt, Grundeigentum im In- und Ausland zu erwerben.

Die Tätigkeit des Vereins ist rein caritativ. Sie erfolgt auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus und ist ohne jede Gewinnabsicht.

Art. 3 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4 Mitgliedschaft

Jedermann, der sich mit den Interessen des Vereins verbunden fühlt oder den Verein finanziell unterstützen möchte, kann Vereinsmitglied werden.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Gesuches.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode oder durch Austritt. In Ausnahmefällen kann der Vorstand über einen Ausschluss befinden. Ein Austrittsgesuch ist dem Vorstand drei Monate im Voraus schriftlich einzureichen.

Art. 5 Finanzen

Der Verein beschafft sich seine finanziellen Mittel durch

- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Patenschaften
- Aktionen wie z.B. Bazare, Aufrufe etc.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

II. ORGANISATION

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kontrollstelle

Art. 7 Die Generalversammlung

Sie ist das oberste Organ und wird einberufen:

- a) vom Vorstand mindestens einmal im Jahr oder wenn die Geschäfte es erfordern
- b) wenn ein Fünftel der Mitglieder eine Einberufung verlangt.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisoren
- c) Wahl und Abberufung des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- d) Wahl der Revisoren
- e) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Beschlüsse von grösserer finanzieller Tragweite, Beschlüsse über Statutenänderungen oder über die Auflösung des Vereins können nur gefasst werden, wenn sie vorgängig schriftlich angezeigt sind.

Für die Statutenänderungen oder für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Art. 8 Der Vorstand

Er besteht aus drei bis sieben Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Er besorgt die Geschäfte des Vereins, vertritt ihn nach aussen und regelt die Unterschriftenberechtigung.

Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 9 Die Revisoren (Kontrollstelle)

Die Vereinsversammlung wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren zwei Revisoren zur Prüfung der Rechnungsführung.

Art. 10 Auflösung

Bei der Auflösung des Vereins fallen seine Mittel an eine Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung. Eine Verteilung der Vereinsmittel unter die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung genehmigt und sind seit diesem Datum in Kraft.

Oberweningen 26.02.2003

Der Präsident:

Der Aktuar:

Christian Köppel

Bernhard Dettwiler

